

Allgemeine Informationen erhalten Sie auch beim Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter 030 221 911 009 und unter www.bildungspaket.bmas.de.

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Publikation und Redaktion
53123 Bonn

Stand: September 2013

Bildquellen:

Fotograf: Sven Schrader

Wenn Sie diesen Flyer bestellen möchten:

Best.-Nr.: A 857a
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmas.de

Die Schritte zum Bildungspaket:

► Fragen Sie Ihr Kind: Möchte es zum Beispiel turnen? Oder zur Musikschule gehen?

► Braucht Ihr Kind Lernförderung? Dann sprechen Sie mit der Lehrerin oder dem Lehrer.

► Das Bildungspaket gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011. Auch für Leistungen, die bereits in Anspruch genommen wurden, kann bis zum 30. Juni 2011 eine Erstattung beantragt werden (für Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, gelten abweichende Bestimmungen). Bringen Sie bitte alle Unterlagen wie Bescheinigungen, Belege und Anmeldungen mit.

Die Umsetzung des Bildungspakets wird vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten organisiert und kann gegebenenfalls von den dargestellten Verfahren abweichen. Grundsätzlich gilt jedoch:

► Wer **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket in der Regel an das Jobcenter. Dort wird es von den Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt.

► Familien, die **Sozialhilfe**, **Wohngeld**, den **Kinderzuschlag** oder Leistungen nach §2 **AsylbLG** erhalten, nennt der Kreis oder die kreisfreie Stadt (erreichbar z.B. im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) den richtigen Ansprechpartner. Von Familien, die Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen, nimmt die Familienkasse Übergangsweise die Anträge entgegen.



**Das Bildungspaket
Mitmachen möglich machen**

**Informationen für:
leistungsberechtigte
Kinder und Familien**



Mitmachen

Alle Kinder sollen von Anfang an mitmachen können, ob in der Kita, der Schule oder in der Freizeit. Dafür gibt es jetzt das Bildungspaket: damit kein Kind ausgeschlossen wird.

Wenn Sie (bzw. Ihre Kinder)

- ▶ leistungsberechtigt nach dem SGB II (insbesondere **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld**) sind oder
- ▶ **Sozialhilfe** nach dem SGB XII oder nach §2 AsylbLG oder
- ▶ **Wohngeld** oder den **Kinderzuschlag** nach dem BKGG beziehen,

dann haben Ihre Kinder Anspruch auf das Bildungspaket.

möglich machen

WIE WIRD IHR KIND GEFÖRDERT?

▶ **Kultur, Sport und Freizeit:** Damit Ihr Kind beim Fußball oder im Chor mitmachen kann, stehen ihm monatlich bis zu 10 Euro zur Verfügung.

▶ **Mittagessen in Kita, Schule und Hort:** Wenn es in der Kita oder Schule mittags eine warme Mahlzeit gibt, kann Ihr Kind jetzt mitessen. Dafür bekommen Sie zu Ihrem Eigenanteil von einem Euro einen Zuschuss.

▶ **Schulbedarf:** Für Schulmaterialien wie Ranzen, Stifte und Hefte erhalten Sie im ersten Schulhalbjahr 70 Euro, im zweiten Schulhalbjahr 30 Euro.

▶ **Lernförderung:** Wenn Ihr Kind im Unterricht nicht mitkommt und insbesondere die Versetzung gefährdet ist, hat es Anspruch auf angemessene Lernförderung.

▶ **Tagesausflüge und Klassenfahrten:** Von A wie Ausstellung bis Z wie Zoo: An Wandertagen von Kita oder Schule kann Ihr Kind nun teilnehmen. Die Kosten werden übernommen. Mehrtägige Ausflüge werden wie bisher bezahlt.

▶ **Schülerbeförderung:** Ihr Kind bekommt eine Zuzahlung zur Monatskarte für die Fahrt zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, wenn die Kosten von anderer Stelle nicht übernommen und soweit sie nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden können

